OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500614/4/KH/Aho

Datum:
Linz, 19. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K S, vertreten durch die W & S Rechtsanwälte GmbH & Co KG, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26. April 2021, GZ: 0039396/2020, wegen Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich des Spruchpunktes I.1. als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis in diesem Punkt mit der Maßgabe bestätigt, dass die übertretene Norm § 21 Abs. 3 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, iVm § 8 AbfallbilanzV, BGBl. II Nr. 497/2008, und die Strafsanktionsnorm § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 71/2019, lauten.

II. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als das angefochtene Straferkenntnis hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und I.3. aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag zum behördlichen Verfahren reduziert sich auf 10 Euro (=10 % der verhängten Geldstrafe über 100 Euro).

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 26. April 2021, GZ: 0039396/2020, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als handelsrechtlichen Geschäftsführer der K S GmbH, x, x, und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 VStG drei Verwaltungsstrafen in Höhe von insgesamt 6.400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe gesamt: 127 Stunden) wie folgt (Hervorhebungen nicht übernommen):

„I. Tatbeschreibung

Der Beschuldigte, Herr K S, geboren am x, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der Firma K S GmbH mit Sitz in x, x, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher, nachstehend angeführte Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 zu verantworten:

1. Die K S GmbH hat als Erlaubnisinhaberin und aufzeichnungspflichtige Sammlerin von Abfällen entgegen § 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV) die Jahresabfallbilanz für den Berichtszeitraum 2019 nicht zeitgerecht bis spätestens 15.03.2020 und auch nicht bis 26.08.2020 im Wege des Registers in einer einzigen XML-Datei an den Landeshauptmann gemeldet.

2. Die K S GmbH hat im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 in x, x, nachstehende nicht gefährliche Abfälle von Dritten entgegengenommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) dieser Abfälle gemäß § 24a AWG besaß.

- Mineralfasern, SN 31416, in einer Menge von 720 kg, anschließend übergeben an die X GmbH
- Baustellenabfälle (kein Bauschutt), SN 91206, in einer Menge von 34.000 kg, anschließend übergeben an die X GmbH
- Elektrospäne, SN 35306, in einer Menge von 3.090 kg, anschließend übergeben an die S GmbH

3. Die K S GmbH hat im Zeitraum von 01.01.2019 bis 31.12.2019 in x, x, nachstehende gefährliche Abfälle von Dritten entgegengenommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) dieser Abfälle gemäß § 24a AWG besaß.

- Asbestabfälle, Asbeststäube, SN 31437, in einer Menge von 670 kg, anschließend übergeben an die S GmbH

- Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen, SN 35203, in einer Menge von 5.000 kg, anschließend übergeben an die S R GmbH

- Bleiakkumulatoren, SN 35322, in einer Menge von 24.920 kg, anschließend übergeben an die M-S GmbH

- Feste fett- und öl verschmutzte Betriebsmittel, SN 54930, in einer Menge von 100 kg, anschließend übergeben an die S GmbH

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

Ad 1. § 79 Abs. 3 Z 1 iVm § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002 iVm § 8 Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV)

Ad 2. § 79 Abs. 2 Z 6 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002

Ad 3. § 79 Abs. 1 Z 7 iVm § 24a Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2002

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten werden folgende Geldstrafen verhängt:

Ad 1. € 100,00

Ad 2. € 2.100,00

Ad 3. € 4.200,00

Gesamt: € 6.400,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:

Ad 1. 9 Stunden

Ad 2. 84 Stunden

Ad 3. 34 Stunden

Gesamt: 127 Stunden“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass hinsichtlich des Spruchpunktes I.1. die Meldung der Jahresabfallbilanz für das Jahr 2019 erst am 1. April 2021 erfolgt sei und die nicht rechtzeitige Meldung gar nicht bestritten werde. Hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und I.3. ergäbe sich aus dem Akteninhalt zweifelsfrei, dass es sich dabei um Beimengungen bzw. Störstoffe des in Containern angelieferten Schrotts gehandelt habe, welcher von der K S GmbH entgegengenommen und anschließend von Dritten abgeholt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 25. Mai 2021 Beschwerde und beantragte neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu eine Ermahnung zu erteilen bzw. die verhängte Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß herabzusetzen. Begründend wird in der Beschwerde hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und I.3. u.a. ausgeführt, dass dem Bf Taten aus dem Jahr 2019 angelastet werden und die erste Verfolgungshandlung mit Aufforderung zur Rechtfertigung erst am 8. Februar 2021 erfolgt sei. Es sei daher Verfolgungsverjährung eingetreten. Es liege kein Dauerdelikt vor, sondern seien einzelne Tathandlungen gegeben, welche im Straferkenntnis nach Zeit und Ort konkret angeführt hätten werden müssen. Weiters würden insbesondere Feststellungen fehlen, ob die Eigenschaft als Transporteur gegeben sei. Zur

verspäteten Meldung der Jahresabfallbilanz führt der Bf aus, dass unter anderem ein Defekt des Firmenlaptops ursächlich gewesen sei. Dazu sei es durch einen Gesellschafterstreit erheblich erschwert worden, Zugang zu Daten zu erlangen. Darüber hinaus hätten durch COVID-19 bedingte Auswirkungen beim Geschäftsbetrieb die Gesamtsituation verschärft. Der Bf habe alles Mögliche unternommen, um die Abfallbilanz rechtzeitig zu melden, weshalb kein Verschulden gegeben sei. Es wären die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gegeben. Zudem gehe die zum jeweiligen Tatzeitpunkt angewandte Fassung der jeweils konkreten Strafnorm nicht eindeutig hervor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.

Am 17. August 2021 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher das gegenständliche Verfahren gemeinsam mit dem unter der GZ LVwG-500615 geführten Beschwerdeverfahren betreffend das Straferkenntnis zum identen Sachverhalt hinsichtlich des zweiten handelsrechtlichen Geschäftsführers der K S GmbH, W S, verhandelt wurde. Erschienen sind der Bf im Beisein seiner Rechtsvertretung, Mag. Il S in Vertretung der K S GmbH & Co KG samt anwaltlicher Vertretung sowie die Vertreterin der belangten Behörde. Einvernommen wurde auch der vom Bf am Tag der Verhandlung namhaft gemachte Zeuge F M.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden von Amts wegen zusätzlich die Zeitpunkte der Übergaben jener gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle erhoben, deren Übernahmen im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen werden.

II. Auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf und W S waren von 29. Dezember 2005 bis 19. September 2020 je selbständig vertretungsbefugte handelsrechtliche Geschäftsführer der K S GmbH, FN x, x, x, welche mit Umwandlungsvertrag vom 27. August 2020 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in die K S GmbH & Co KG gemäß § 5 UmwG umgewandelt wurde.

Die K S GmbH war bzw. die K S GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Erlaubnis zum Sammeln von nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 24a AWG 2002. bzw. Sammlerin von diversen Abfällen. Die unter Pkt. I.2. erwähnten nicht gefährlichen Abfälle sind nicht vom Erlaubnisumfang umfasst, dies war auch in der Zeit von 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 nicht der Fall. Weiters hatte die K S GmbH im

Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die Sammlung bzw. Behandlung von gefährlichen Abfällen.

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2012 wurde der Bf für die K S GmbH als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 gegenüber der zuständigen Behörde namhaft gemacht. Mit Bescheid vom 31. Jänner 2012, GZ: UR-2006-4976/11-We, wurde die Namhaftmachung zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 hat die K S GmbH & Co KG als neue verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die Sammlung von nicht gefährlichen Abfällen Mag. I S namhaft gemacht. Gleichzeitig teilte der Bf mit, dass er mit 14. Dezember 2020 aus der Funktion als verantwortliche Person gemäß § 26 Abs. 6 AWG 2002 ausscheide.

II.2. Zwischen dem Bf und W S war vereinbart, dass der Bf für die Einhaltung sämtlicher Pflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 verantwortlich ist. Eine schriftliche Bestellungsurkunde des Bf als verantwortlichen Beauftragten aus der Zeit vor der vorgeworfenen Tatbegehung iSd § 9 Abs. 2 VStG gibt es nicht.

II.3. Der Bf hat immer selbst die Abfallbilanzen für die K S GmbH erstellt. Für das Berichtsjahr 2019 wurde bis zum 15. März 2020 keine Meldung der Jahresabfallbilanz erstattet. Der Bf hat zwar die Abfallbilanz für 2019 erstellt, es ist jedoch beim Hochladen der Daten ein Problem mit dem Firmenlaptop aufgetreten. Das ist dem Bf insbesondere auch aufgrund der laufenden Umgründung des Unternehmens sowie eines Gesellschafterstreites nicht aufgefallen.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2020, GZ: US-2019-549035/6-Hör, urgierte die zuständige Behörde die ausstehende Abfallbilanz.

Anfang des Jahres 2021 kontaktierte der Bf zur externen Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabfallbilanzen für die Jahre 2019 und 2020 F M. Es wurde ein neuer EDM-Zugang benötigt, da der Bf keinen Zugang hatte bzw. dieser gesperrt war, weil zuvor mehrfach ein falsches Passwort eingegeben wurde. Für die Zusendung neuer Zugangsdaten wurde Kontakt zum EDM-Helpdesk hergestellt. Die Zugangsdaten für das EDM wurden am 30. März 2021 übermittelt. Da die Abfallbilanzen bislang mit dem auf dem später defekten Laptop lokal installierten Programm eADoc erstellt wurden, waren sämtliche Daten für die Jahre 2019 und 2020 neu zu erstellen. Die Meldungen der Jahresabfallbilanzen für die Jahre 2019 und 2020 wurden am 1. April 2021 an die zuständige Behörde übermittelt.

II.4. Hinsichtlich des Tatvorwurfs im Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Bescheids in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle wird Nachstehendes festgestellt:

Die K S GmbH hat im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 in x, x, nachstehende nicht gefährliche Abfälle von Dritten entgegengenommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) dieser Abfälle gemäß § 24a AWG 2002 besaß:

- Mineralfasern, SN 31416, in einer Menge von 720 kg, anschließend übergeben an die X GmbH am 26. September und 18. Dezember 2019
- Baustellenabfälle (kein Bauschutt), SN 91206, in einer Menge von 34.000 kg, anschließend übergeben an die X GmbH am 16. und 29. Jänner 2019, 28. Mai 2019, 22. Juli 2019, 27. August 2019, 7. und 17. Oktober 2019, am 7., 11., 14. und 25. November 2019 sowie zuletzt am 16. Dezember 2019

II.5. Hinsichtlich des Tatvorwurfs im Spruchpunkt I.3. des angefochtenen Bescheids in Bezug auf gefährliche Abfälle wird Nachstehendes festgestellt:

Die K S GmbH hat im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 2019 in x, x, nachstehende gefährliche Abfälle von Dritten entgegengenommen und war darüber verfügungsberechtigt, obwohl sie in diesem Zeitraum keine entsprechende Erlaubnis für die Sammlung (Übernahme) dieser Abfälle gemäß § 24a AWG 2002 besaß:

- Asbestabfälle, Asbeststäube, SN 31437, in einer Menge von 670 kg, anschließend übergeben an die S GmbH am 20. März 2019 sowie am 13., 14., 19. und 18. Juni 2019
- Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen, SN 35203, in einer Menge von 5.000 kg, anschließend übergeben an die S R GmbH am 7. und 31. Mai 2019
- Bleiakkumulatoren, SN 35322, in einer Menge von 24.920 kg, anschließend übergeben an die M-S GmbH am 17. Jänner 2019, 27. Juni 2019, 14. August 2019 sowie am 26. und 29. November 2019
- Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel, SN 54930, in einer Menge von 100 kg anschließend übergeben an die S GmbH am 12. November 2019

Bei den Bleiakkumulatoren handelte es sich um Batterien, die ohne Wissen von Seiten des Bf teilweise vor oder am Firmengelände abgestellt wurden bzw. in Mulden, die angeliefert wurden, beigemengt waren.

Betreffend die Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und –Teile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Abfällen oder Inhaltsstoffen, SN 35203, handelte es sich um zwei Fahrzeuge samt Motor, die in der Folge im Mai 2019 weitergegeben

wurden. Das Firmengelände ist so angelegt, dass sich hinter dem Firmengebäude eine von der öffentlichen Straße zugängliche Rampe befindet, auf der auch immer wieder Abfälle ohne Wissen von Seiten des Bf abgelegt werden.

Bei den fett- und ölverschmutzten Betriebsmitteln, SN 54930, handelte es sich um Abfälle, die im Betrieb angefallen sind. Beispielsweise fallen diese Abfälle an, wenn Maschinen oder Arbeitsfahrzeuge repariert werden. Sie werden dann in einem Fass gesammelt und entsorgt.

II.6. Im Verwaltungsstrafregister von der belangten Behörde scheinen keine unmittelbar einschlägigen Verwaltungsstrafen des Bf auf.

II.7. Das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren wurde von der belangten Behörde mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. Februar 2021 eingeleitet.

II.8. Daraufhin erging von der belangten Behörde das unter I.1. dargestellte Straferkenntnis gegen den Bf. Gleichzeitig erging von der belangten Behörde ein inhaltlich im Wesentlichen identes Straferkenntnis betreffend W S als den zweiten im vorgeworfenen Tatzeitraum tätigen handelsrechtlichen Geschäftsführer der K S GmbH. Zur dagegen erhobenen Beschwerde wird auf das Beschwerdeverfahren zu GZ: LVwG-500615 verwiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt und stützt sich insbesondere auf die Beweisergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen zu der nicht rechtzeitig erstatteten Meldung der Jahresabfallbilanz 2019 und der Umstände, unter denen diese unterblieben ist, ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den Aussagen des Bf sowie des F M.

Hinsichtlich des Tatvorwurfs des angefochtenen Bescheids in I.2. stellte sich in der mündlichen Verhandlung heraus, dass bei der vorgeworfenen Übernahme von Elektrospänen, SN 35306, anschließend übergeben an die S GmbH, ein Übertragungsfehler der S GmbH bei der Meldung in Bezug auf die Schlüsselnummer vorlag, in dem vorgelegten Lieferschein bzw. Wiegeschein wurde die Menge 3.090 kg Magnesium, SN 35308, erwähnt, allerdings dazu die Schlüsselnummer SN 35306 Elektrospäne angegeben. Eine Übernahme von Elektrospänen durch die K S GmbH konnte somit nicht festgestellt werden.

Die hinsichtlich des Tatvorwurfs des angefochtenen Bescheids in I.3. betreffend die Übernahme von gefährlichen Abfällen getroffenen Feststellungen ergeben sich ebenfalls vor allem aus den Aussagen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass die K S GmbH keine Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 für die im Straferkenntnis angeführten Abfälle besaß, wird in der Beschwerde nicht bestritten.

Im Rahmen des amtswegigen Ermittlungsverfahrens wurden auf Basis des Verjährungseinwandes die Zeitpunkte der relevanten vom Tatvorwurf erfassten Abfallübernahmen bzw. –übergaben durch Anforderung von Übernahmedaten durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 21 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) haben gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern –nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; für nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 festgelegte Abfälle hat eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden. Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen.

Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV) ist für die Jahresabfallbilanz gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 5 eine XML-Datei mit einer Zusammenfassung über die Herkunft, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib der Abfallarten, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe im Falle eines Endens der Abfalleigenschaft, über das vorangegangene

Kalenderjahr zu erstellen. Anhang 2 ist anzuwenden. Für Abfallsammler und -behandler, die ihre Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 5 oder § 9 Abs. 3, 4, und 5 nicht elektronisch führen, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch für eine elektronische Hilfestellung zur Erstellung der Jahresabfallbilanz in einer XML-Datei sorgen. Für den Fall, dass für die Jahresabfallbilanz über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 5 mehrere XML-Dateien erstellt werden, können diese vor der Meldung im Wege des Registers unterstützt durch die EDM-Anwendung zu einer einzigen XML-Datei mit der Jahresabfallbilanz konsolidiert werden.

Gemäß Abs. 3 par. cit. ist die Jahresabfallbilanz in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres, erstmals bis zum 15. März 2011, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann zu melden. Sofern aufgrund anderer Verordnungen zum AWG 2002 Meldungen als Teil der Jahresabfallbilanz über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen haben, sind diese in der selben XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu übermitteln. Gemeinden können sich in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.

§ 24a Abs. 2 AWG 2002 normiert, dass der Erlaubnispflicht Personen nicht unterliegen, die aus Anlass einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, wie zB Reparaturen, Instandhaltungen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten, im Zuge der Ausführung eines Auftrags, anfallende Abfälle Dritter übernehmen und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben.

Nach § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu EUR 3.400 zu bestrafen ist, wer entgegen § 5 Abs. 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 13, § 13a Abs 1b, 3, 4 oder 4a, § 13g Abs. 3 oder 4, § 13m Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs. 3, 4 oder 5, § 20, § 21, § 22 Abs. 6, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 und 9, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt.

Gemäß § 79 Abs. 2 Z 6 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder

nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von EUR 450 bis EUR 8.400 zu bestrafen ist, wer die Tätigkeit eines Sammlers oder Behandlers von nicht gefährlichen Abfällen ausübt, ohne im Besitz der gemäß § 24a Abs. 1 erforderlichen Erlaubnis zu sein.

Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach Abs. 2 par. cit. sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß Abs. 4 leg. cit. kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland verantwortlicher Beauftragter sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nach § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.2. Zu Spruchpunkt I.1. (nicht rechtzeitig erstattete Jahresabfallbilanz) des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.2.1. Objektiver Tatbestand:

Vorab ist festzuhalten, dass die Jahresabfallbilanz für das Jahr 2019 nicht bis zum 15. März 2020 gemeldet wurde, was vom Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht bestritten wurde. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Übertretung gemäß § 79 Abs. 3 Z 1 iVm 21 Abs. 3 AWG 2002 ist daher erfüllt.

Zudem wurde vom Bf auch nicht bestritten, dass er dafür grundsätzlich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist. Dies gab der Bf aus eigenem sogar in der mündlichen Verhandlung an, sodass daran keine Zweifel bestehen.

IV.2.2. Subjektiver Tatbestand:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf beruft sich zum mangelnden Verschulden insbesondere auf den technischen Defekt des Firmenlaptops, auf durch COVID-19 bedingte Auswirkungen und auf einen Gesellschafterstreit. Dazu ist Folgendes auszuführen:

Nachdem die gegenständliche Verwaltungsübertretung ein Ungehorsamsdelikt darstellt, hat bei Erfüllung des objektiven Tatbildes der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Solange dies nicht der Fall ist, hat die Behörde (bzw. das Verwaltungsgericht) anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit

hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 19.10.2017, Ra 2017/09/0037; 13.12.2016, Ra 2016/09/0099; 25.06.2013, 2013/09/0022).

Weder der technische Defekt des Firmenlaptops noch der Gesellschafterstreit führt zu einer gänzlichen Entlastung des Bf in subjektiver Hinsicht. Die Meldung der Jahresabfallbilanz fiel in den internen Aufgabenbereich des Bf. Somit hatte jener sicherzustellen, dass die gegenständliche Meldung der Jahresabfallbilanz 2019 rechtzeitig erfolgt und dass die dafür notwendigen Vorkehrungen bzw. Voraussetzungen auch technischer Natur vorhanden sind. Dem ist der Bf für die Meldung der Abfallbilanz 2019 offensichtlich nicht nachgekommen. In der mündlichen Verhandlung bestätigte der Bf, dass er aufgrund der Unternehmensumgründung mit anderen Dingen beschäftigt gewesen sei, sodass ihm das technische Problem bzw. die fehlgeschlagene Meldung gar nicht aufgefallen sei. Als das nach der internen Aufteilung verantwortliche Organ hätte der Bf für eine rechtzeitige Meldung der Jahresabfallbilanz 2019 Sorge tragen müssen. Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte ihm jedenfalls auffallen müssen, dass die ordnungsgemäße Meldung nicht hochgeladen wurde und eine rechtzeitige Meldung somit unterblieben ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern den Bf die Auswirkungen der Corona-Pandemie an der rechtzeitigen Erstattung der Meldung der Abfalljahresbilanz 2019 gehindert hätten. Auch wenn die zuständige Behörde bereits mit Schreiben vom 19. Mai 2020, GZ: US-2019-549035/6-Hör, auf die ausständige Meldung hinwies, nahm der Bf erst Anfang des Jahres 2021 Kontakt mit F M auf, welcher ihm bei der Meldung der Jahresbilanzen für die Jahre 2019 und 2020 behilflich sein sollte. Letztlich wurden die Meldungen für die Jahre 2019 und 2020 (beide) verspätet am 1. April 2021 eingebracht. Mit dem geltend gemachten Vorbringen ist es dem Bf nicht gelungen, ein mangelhaftes Verschulden glaubhaft darzulegen und es ist davon auszugehen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. In Anbetracht der Gesamtumstände ist der subjektive Tatbestand ebenfalls erfüllt.

IV.2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Ausgehend von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 1.800 Euro und keinen Sorgepflichten verhängte die belangte Behörde für die Nichtmeldung der Jahresabfallbilanz bei einem Strafrahmen bis zu 3.400 Euro eine Geldstrafe von 100 Euro. Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung mildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit und führte aus, dass es zwischenzeitig zu einem Wechsel in der Geschäftsführung gekommen sei und demnach mit den verhängten Strafen das Auslangen gefunden werden konnte. Hinsichtlich der über ein Jahr verspäteten Übermittlung der Jahresabfallbilanz liege kein geringfügiges Verschulden vor, weil der Beschuldigte mit Schreiben vom 19. Mai 2020 darauf hingewiesen worden sei, dass keine rechtzeitige Meldung erfolgt ist. Dennoch sei dieser der Meldepflicht weiter nicht nachgekommen.

Der Bf beantragt die Erteilung einer Ermahnung bzw. die verhängte Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß herabzusetzen. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

Nachdem der Bf auf Basis der internen Aufgabenverteilung für die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich war, kann nicht von einem bloß geringen Verschulden ausgegangen werden. Im konkreten Fall kommt die Erteilung einer Ermahnung daher nicht in Betracht. Da die verhängte Geldstrafe von 100 Euro ohnehin im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist, ist die Strafbemessung der belangten Behörde nicht zu beanstanden.

IV.2.4. Konkretisierung der Fassung der übertretenen Norm:

Die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift in einem Straferkenntnis hat unter Angabe der Fundstelle jener Novelle zu erfolgen, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhielt (vgl. *Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 5 (Stand 1.5.2017, rdb.at)*).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird dem Gebot des § 44a Z 2 VStG dann nicht entsprochen, wenn die durch die Tat verletzte Verwaltungsvorschrift nicht unter Zitierung der entsprechenden Norm im Spruch angeführt wird. Dazu zählt auch die Angabe ihrer – richtigen – „Fundstelle“. Dem Gebot der ausreichend deutlichen Angabe der Fundstelle der verletzten Verwaltungsvorschrift wird nur dann Rechnung getragen, wenn die Fundstelle jener Novelle angegeben wird, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhalten hat (vgl. VwGH 29.03.2021, Ra 2021/02/0023, mwN).

Dem Spruch des behördlichen Straferkenntnisses sind weder die Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschrift zitierten Norm des § 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV), noch die Fundstellen der herangezogenen Strafsanktionsnorm des § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 zu entnehmen. Der Spruch des behördlichen Straferkenntnisses war daher wie in Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses ersichtlich zu ergänzen (vgl. VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0069).

IV.3. Zu den Spruchpunkten I.2. und I.3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

In der Beschwerde wird der Einwand der eingetretenen Verfolgungsverjährung hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und I.3. geltend gemacht. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 2 Z 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG) wird die Zeit vom 22. März bis zum Ablauf des 30. April 2020 in Verjährungsfristen nicht eingerechnet.

Bei einem fortgesetzten Delikt beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung des letzten tatbildmäßigen Verhaltens (z.B. VwGH 15.09.2006, 2004/04/0185). Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzepts des Täters zu einer Einheit zusammentreten (VwGH 14.09.2020, Ra 2020/02/0103).

Diese Voraussetzungen sind bei den Spruchpunkten I.2. und I.3. erfüllt. Es treten einerseits die jeweils einzelnen Übernahmen von nicht gefährlichen Abfällen (I.2.) und andererseits die einzelnen Übernahmen von gefährlichen Abfällen (I.3.), ohne jeweils über die entsprechende Berechtigung zur Sammlung zu verfügen, aufgrund der Gleichartigkeit ihrer Begehungsform und ihres zeitlichen Zusammenhangs objektiv zu jeweiligen Tateinheiten zusammen. Ein subjektives Gesamtkonzept des Bf ergibt sich bereits aus der gewerbsmäßigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit. Ein fortgesetztes Delikt kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz gegeben sein (VwGH 25.01.2018, Ra 2016/06/0025).

Daher beginnt im gegenständlichen Fall hinsichtlich der in den Spruchpunkten I.2. und I.3. vorgeworfenen Übertretungen die Verjährungsfrist jeweils mit Beendigung des letzten tatbildmäßigen Verhaltens (= letzte Übernahmen eines gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfalls ohne Erlaubnis) zu laufen.

Auf Basis der im gegenständlichen Ermittlungsverfahren getroffenen Feststellungen erfolgten die letzten im Jahr 2019 erfassten Übergaben von nicht gefährlichen Abfällen bzw. gefährlichen Abfällen außerhalb des Umfangs eines Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 am 18. Dezember 2019 bzw. am 29. November 2019. Das letzte vorgeworfene tatbildmäßige Verhalten durch Übernahmen jener gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle, für die keine Erlaubnis nach § 24a AWG 2002 bestand, wurde somit jedenfalls jeweils vor bzw. spätestens zu diesen Zeitpunkten gesetzt.

Rückgerechnet von der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 8. Februar 2021 wäre die Verfolgungsverjährung für sämtliche vor dem 8. Februar 2020 gesetzten verwaltungsstrafrechtlichen Handlungen eingetreten. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die (gesamte) Zeit von 22. März 2020 bis (einschließlich) 30. April 2020 (§ 2 Z 2 COVID-19-VwBG) in die Verjährungsfrist nicht einzurechnen ist und sich die Verjährungsfrist um diese 40 Tage verlängert, sind erlaubnislose Übernahmen bzw. Verwaltungsübertretungen, welche vor 30. Dezember 2019 begangen wurden, verjährt (vgl. VwGH 23.09.2020, Fr 2020/14/0035).

Daher ist hinsichtlich der Spruchpunkte I.2. und I.3. auf Basis der Qualifikation der vorgeworfenen einzelnen Übernahmen ohne Bewilligung als fortgesetzte Delikte auch unter Berücksichtigung der Verlängerung der Verjährungsfrist um 40 Tage gemäß § 2 Z 2 COVID-19-VwBG jedenfalls Verfolgungsverjährung eingetreten. Daher ist das Verfahren in Bezug auf diese Spruchpunkte gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG, wie im Spruchpunkt II. ersichtlich, einzustellen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 31 Rz 8 (Stand 1.5.2017, rdb.at)).

Im Übrigen ist vollständigkeitshalber festzuhalten, dass sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Bezug auf die im Spruchpunkt I.2. des angefochtenen Straferkenntnisses angeführten Elektrospäne, SN 35306, herausgestellt hat, dass ein Übertragungsfehler hinsichtlich der Schlüsselnummer der S GmbH bei der Meldung vorliegt. Das angefochtene Straferkenntnis war in diesem Punkt – unabhängig von der Verfolgungsverjährung – aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

IV.4. Ergebnis:

Zusammengefasst war Spruchpunkt I.1. des angefochtenen Bescheids unter Konkretisierung der Fassungen der angewandten Normen zu bestätigen.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten I.2. und I.3. vorgeworfenen Übertretungen war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren wegen Verjährung einzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen – auch im Erkenntnis zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing